

---

**TOP 12:**

---

**Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende**

Drucksache: 349/16

**I. Zum Inhalt**

Die Energiewende hat den Umbau der Elektrizitätsversorgung in Deutschland erheblich beschleunigt. Während in der Vergangenheit elektrischer Strom nur in eine Richtung floss und Informationen über die Stromflüsse sehr limitiert waren, ist das dezentrale Stromversorgungssystem der Zukunft durch bidirektionale Informations- und Stromflüsse gekennzeichnet. Auf der Verbraucherseite finden ebenfalls erhebliche Veränderungen statt: Einst passive Stromkonsumenten entwickeln sich mehr und mehr zu "Prosumern", die aktiv an der Gestaltung des Stromversorgungssystems teilnehmen. In der Summe erhöhen diese Veränderungen insbesondere die Anforderungen an die einzusetzenden Mess- und Kommunikationstechnologien und Datenverarbeitungssysteme. Hierbei kommt intelligenten Messsystemen eine wichtige Rolle zu. Sie sind zudem auch ein Instrument für mehr Energieeffizienz.

Verbraucherorientierte Zwecke waren es, die die Kommission dazu veranlasst haben, im Anhang der dritten Binnenmarkttrichtlinien Strom und Gas (Richtlinien 2009/72/EG und 2009/73/EG) den Mitgliedstaaten aufzugeben, 80 Prozent der Letztverbraucher mit intelligenten Messsystemen auszustatten. Um der Gefahr zu entgehen, dass ein solcher "Rollout" mehr Kosten verursachen als Nutzen bringen könnte, wurde den Mitgliedstaaten jedoch die Möglichkeit eingeräumt, diesen "80-Prozent-Ansatz" einer Kosten-Nutzen-Analyse zu unterziehen und im Zuge dessen eine nationale Rolloutstrategie zu entwickeln. Von dieser Möglichkeit hat die Bundesregierung Gebrauch gemacht und eine Kosten-Nutzen-Analyse erstellen lassen, die die Grundlage des nunmehr vorgelegten Gesetzes ist. Dabei wird von dem Grundsatz ausgegangen, dass es keinen Rollout "um jeden Preis" geben darf. Erforderlich ist es, einen sachlich ausgewogenen, das heißt individuell zumutbaren und gesamtwirtschaftlich sinnvollen Rollout auf den Weg zu bringen. Letztverbraucher und Erzeuger, bei denen die modernen Geräte eingebaut werden, dürfen nicht mit unverhältnismäßigen Kosten belastet werden. Zudem dürfen auch Messstellenbetreiber beziehungsweise Netzbetreiber nicht zu einer betriebswirtschaftlich unverhältnismäßigen Einbaumaßnahme verpflichtet werden.

Bei dem vorgelegten Gesetz handelt sich um ein Artikelgesetz. Kernstück und zentrales Element ist Artikel 1 mit dem Erlass des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG). Die übrigen Artikel betreffen Folgeregelungen, die Änderungen z. B. im Erneuerbare-Energien-Gesetz, Energiewirtschaftsgesetz, Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz und der Gasnetzzugangsverordnung etc. erforderlich machen.

Mit dem Gesetz sollen unter anderem die technischen Mindestanforderungen für Datensicherheit und Schutzprofile gemäß den Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik festgeschrieben werden. Auch die Kommunikation von Daten und der Zugriff auf diese sollen geregelt werden. Ein weiterer wesentlicher Schwerpunkt sind Regelungen zum sogenannten Smart-Meter-Rollout, dem Einsatz von intelligenten Zählern und Messsystemen in Deutschland.

## II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hatte im ersten Durchgang des Gesetzgebungsverfahrens eine umfangreiche Stellungnahme zum Gesetzentwurf beschlossen (BR-Drucksache 543/15 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 das Gesetz mit einigen Maßgaben, im Übrigen jedoch unverändert angenommen.

Ausschussberatungen haben noch nicht stattgefunden.

Der Ständige Beirat des Bundesrates hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2016 der Fristverkürzungsbitte zugestimmt.